

N i e d e r s c h r i f t

(BWA/001/2019)

über die 1. Sitzung des Bauausschusses / Werkausschusses Entwässerungsbetrieb am Dienstag, dem 15.01.2019, 16:00 - 17:30 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:25 Uhr

5. Mitteilungen zur Kenntnis

- | | | |
|------|---|-------------------------------|
| 5.1. | Bearbeitungsstand Fraktionsanträge | VI/175/2018
Kenntnisnahme |
| 5.2. | Erweiterter Anwendungsbereich der Stellplatzsatzung der Stadt Erlangen für Gewerbe | 63/245/2018
Kenntnisnahme |
| | -Protokollvermerk- | |
| 5.3. | Friedrich-Sponsel-Halle, Sanierung Flachdach und Fassaden: Anmeldung zum Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend, Kultur | 242/301/2018
Kenntnisnahme |
| 5.4. | Bau eines 4-Familienhauses und von zwei Reihenhäusern; Weinstraße; Gemarkung Eltersdorf; Fl.-Nrn. 102, 973/2; Az.: 2017-933-VV | 63/243/2018
Kenntnisnahme |

6. Bericht aus Nichtöffentlicher Sitzung

7. Bauaufsichtsamt - Bauvoranfrage negativ

- | | | |
|------|--|--------------------------|
| 7.1. | Errichtung von zwei Einzelhäusern mit insgesamt sechzehn Wohneinheiten und Tiefgarage; Membacher Weg 43; Fl.-Nr. 3325/4; Az.: 2018-1060-VO | 63/246/2018
Beschluss |
|------|--|--------------------------|

Die Unterlagen werden nachgereicht.

-Protokollvermerk-

8. Bauaufsichtsamt - Bauantrag positiv
- 8.1. Neubau eines Motorenprüfstandes mit Lagerhalle und Büro; 63/242/2018
Frauenaauracher Straße 85; Fl.-Nr. 450; Gemarkung Frauenaaurach; Beschluss
Az.: 2018-945-VV
- Protokollvermerk-**
9. Ergänzung der Denkmalliste; 63/244/2018
hier: Spardorfer Straße 33 Beschluss
10. Fraktionsantrag Nr. 059/2017 Punkt 2 der Fraktion Grüne Liste 66/288/2018
hier: Radwege in ökologisch sensiblen Bereichen Beschluss
- Protokollvermerk-**
11. Anfragen
- Protokollvermerk-**

TOP 5

Mitteilungen zur Kenntnis

TOP 5.1

VI/175/2018

Bearbeitungsstand Fraktionsanträge

Sachbericht:

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich des BWA zum 17.12.2018 auf. Sie enthält Informationen der Amtsbereiche, für die der BWA der zuständige Fachausschuss ist.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 5.2

63/245/2018

Erweiterter Anwendungsbereich der Stellplatzsatzung der Stadt Erlangen für Gewerbe

Sachbericht:

Die derzeitige Stellplatzsatzung (StS) der Stadt Erlangen eröffnet in § 2 Abs. 4 StS der Verwaltung die Möglichkeit, von der Richtzahlenliste der StS auch nach unten abzuweichen, wenn von der Antragstellerin/vom Antragsteller nachgewiesen wird, dass aufgrund objektiver Umstände weniger Stellplätze erforderlich sind als die Richtzahlenliste vorschreibt.

Diese Regelung beschränkte sich auf Wohnbauvorhaben mit mindestens 10 Wohneinheiten. Dabei wird zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes und aus Gründen der Transparenz eine Reduzierung des Stellplatzschlüssels an bestimmte Kriterien sowie an die Vorlage eines schlüssigen Mobilitätskonzeptes geknüpft. Zudem sind Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Grundlage hierfür bildet der Beschluss 63/117/2016 vom 20.09.2016 „Verwaltungsinterne Regelungen zum Vollzug der Stellplatzsatzung“.

Das hierbei vorzulegende Mobilitätskonzept muss darlegen, dass durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass eine Reduzierung des ruhenden Verkehrs auf andere Weise nachgewiesen werden kann, wie z.B. durch Carsharing-Angebote, sehr gute ÖPNV Anbindung, konkrete Förderung der Fahrradnutzung und dem Angebot für Vergünstigungen bzw. kostendeckende ÖPNV-Tickets, oder dass auf ihn dauerhaft verzichtet werden kann. Auch eine Kombination von Maßnahmen ist möglich oder manchenmal notwendig.

In letzter Zeit erreichten die Bauverwaltung immer wieder Anfragen von Bauherren, die darauf abzielten, auch bei gewerblichen Bauvorhaben die oben beschriebene Möglichkeit der Stellplatzreduzierung anzuwenden.

Auf Grundlage der sog. Öffnungsklausel gemäß § 2 Abs. 4 StS wurde vom Referenten für Planen und Bauen folgende Richtlinie für gewerbliche Bauvorhaben erlassen:

1. Bauvorhaben für Gewerbebetriebe ab 20 Mitarbeitern.
2. Das Baugrundstück wird durch den öffentlichen Nahverkehr gut erschlossen.
3. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird von der Antragstellerin/vom Antragsteller ein schlüssiges Mobilitätskonzept vorgelegt, das geeignet ist, den bewussten Verzicht auf die Nutzung eines eigenen Kfz zu fördern. Hierbei sind folgende Kriterien und Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen:
 - a) Angebot eines Corporate Car-Sharings, d. h. die firmeneigene Car-Sharing-Flotte kann auch privat von den Mitarbeitern genutzt werden (ergänzt mit einer von allen Mitarbeitern nutzbaren Buchungsplattform). Hierfür werden zusätzliche Stellplätze in geeigneter Anzahl errichtet und bereitgestellt, die ausschließlich für Car-Sharing genutzt werden. Je 20 Mitarbeitern ist ein 1 Car-Sharing-PKW nachzuweisen.
 - b) Arbeitgeber bietet den Mitarbeitern ein Firmen-Abo oder Job-Ticket für den ÖPNV an; alternativ kann der Arbeitgeber eine Mobilitätspauschale anbieten (z. B. 20 €/Monat für jeden Mitarbeiter, die dieser für den Kauf eines ÖPNV-Abos nutzen kann. Fährt er mit dem Kfz zur Arbeit, kann er mit der Pauschale einen Parkplatz mieten).
 - c) Der Arbeitgeber stellt Serviceangebote zur Verfügung, die der Förderung des Radfahrens dienen: z. B. Umkleidemöglichkeiten mit persönlichen Spinden, Duschen, Fahrradleasing, Lademöglichkeiten für Elektrofahrräder, hochwertige Abstellanlagen für Fahrräder (überdachte Fahrradständer mit Bügeln, an denen der Rahmen angeschlossen werden kann und abschließbare Fahrradboxen).
 - d) Lademöglichkeiten für E-Fahrzeuge mit entsprechend reservierten Stellplätzen.
4. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann auf Antrag im Baugenehmigungsverfahren der Stellplatzschlüssel reduziert werden. In welchem Umfang reduziert wird, muss dann im Einzelfall unter Berücksichtigung des jeweiligen Mobilitätskonzeptes beurteilt werden.
5. Für den Fall des Scheiterns des Konzeptes müssen vor bzw. mit Erteilung der Baugenehmigung Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Hierbei kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Die Differenz zwischen dem für das Vorhaben ermittelten regulären Stellplatzbedarf nach Richtzahlenliste und dem vergünstigten Bedarf wird „gestundet“.
 - b) Die Bedingungen sind in der Baugenehmigung zu nennen.
 - c) Bei Scheitern des Konzeptes sind die „gestundeten“ Stellplätze entweder auf dem Baugrundstück nachzurüsten oder abzulösen. Mit den Bauantragsunterlagen soll dargestellt werden, wo und wie die Stellplätze nachgerüstet werden können. Sollte dies nicht möglich sein, ist ein bedingter Ablösevertrag mit der Stadt Erlangen zu schließen,

dessen Forderung durch geeignete Sicherungsmittel (z. B. mittels Bankbürgschaft) abgesichert werden muss.

6. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat sich vertraglich gegenüber der Stadt Erlangen zu verpflichten, jährlich über die Umsetzung des Mobilitätskonzeptes zu berichten.

Diese Richtlinie soll es der Verwaltung ermöglichen, individuelle Lösungsmöglichkeiten für gewerbliche Bauvorhaben anbieten zu können, ohne dass der Parkdruck auf den öffentlichen Raum verlagert wird. Die Stellplatzreduzierung soll einen finanziellen Anreiz dafür bieten, neue umweltfreundliche Mobilitätskonzepte zu entwickeln. Die Sicherungsmaßnahmen sind erforderlich, um im Falle des Scheiterns des Mobilitätskonzeptes stellplatzsatzungskonforme Zustände herstellen zu können.

Eine Änderung der Stellplatzsatzung ist nicht erforderlich.

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Fuchs stellt den Antrag, diese Mitteilung zur Kenntnis zum TOP zu erheben.

Hiermit besteht einstimmig Einverständnis.

Es wird darum gebeten, das Thema auch dem UVPA zur Kenntnis zu geben. Herr Weber sagt dies zu. Zudem sagt Herr Weber in zwei Jahren einen Bericht zur Stellplatzsatzung zu.

Ferner spricht er sich dafür aus, die Richtlinie für gewerbliche Bauvorhaben bei Nr. 1. wie folgt umzuformulieren:

„Bauvorhaben für Gewerbebetriebe/Bauherren ab 5 Mitarbeitern.“

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 5.3

242/301/2018

Friedrich-Sponsel-Halle, Sanierung Flachdach und Fassaden: Anmeldung zum Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend, Kultur

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Substanzerhalt städtischer Infrastruktur

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Flachdach des Gebäudes ist undicht und die gesamte Außenhülle entspricht nicht den aktuellen energetischen Anforderungen. Durch eine energetische Sanierung können ca. 50% der Heizkosten und Emissionen eingespart werden. Als Folgemaßnahme muss nach heutigen Erkenntnissen die Betonsheddachkonstruktion abgebrochen und durch eine neue Stahlbetonkonstruktion ersetzt werden. Ebenso ist die Elektroinstallation in diesem Zuge mit zu erneuern. Erste konzeptionelle Untersuchungen hierzu wurden bereits veranlasst.

Die Maßnahme soll zum aktuell sehr kurz beworbenen „Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend, Kultur“ angemeldet werden. Bei Aufnahme ist eine 45% Förderung der anrechenbaren Kosten zu erwarten. Anderenfalls wäre die Maßnahme allein aus städtischen Mitteln im Zuge des Bauunterhalts zu finanzieren.

Anmeldeschluss ist der 19.12.2018. Der Fördergeber benötigt hierzu einen Beschluss, dass die Maßnahme seitens des Eigentümers finanziert wird.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Projektleitung durch das GME, Sachgebiet Bauunterhalt in Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Betriebstechnik

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	Noch nicht bekannt€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	Noch nicht bekannt	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden im Budget des GME auf Kst 920911/KTr 11170010/Sk 521112 2019: 340.000€, restliche Mittel werden in den Folgejahren eingestellt.
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Gebäudehülle der Friedrich-Sponsel-Halle in den nächsten Jahren zu sanieren.

Die Maßnahme ist zum „Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend, Kultur“ anzumelden. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen des Budgets des Amtes für Gebäudemanagement.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 5.4

63/243/2018

**Bau eines 4-Familienhauses und von zwei Reihenhäusern;
Weinstraße; Gemarkung Eltersdorf; Fl.-Nrn. 102, 973/2;
Az.: 2017-933-VV**

Sachbericht:

Das Baugrundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Die baurechtliche Beurteilung richtet sich nach § 34 BauGB. Der Gebietscharakter entspricht dem eines allgemeinen Wohngebietes (WA). Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert.

Eine Teilfläche des Grundstückes wird von der Autobahndirektion Nordbayern für die Baustelleneinrichtung im Zuge des 6-streifigen Ausbaues der A3 in Anspruch genommen. Nach Beendigung dieser Flächeninanspruchnahme ist die Errichtung von zwei weiteren Reihenhäusern geplant.

Stellungnahme Amt 31/Gewässerschutz zum Bauvorhaben:

Die betroffenen Flurstücke 102 und 973/2 der Gemarkung Eltersdorf liegen im ermittelten Überschwemmungsgebiet des Eltersdorfer Bachs und sind im Flächennutzungsplan als Überschwemmungs- und Grünfläche vorgesehen. Das Überschwemmungsgebiet wurde aber bisher nicht amtlich festgesetzt. Im Falle dieses Bauvorhabens ist das Hochwasserschutzgesetz II somit nicht anzuwenden. Die Nutzung der Flächen ist dem Überschwemmungsgebiet anzupassen und die Belange der kommunalen Wasserwirtschaft sind zu berücksichtigen.

Nach zahlreichen Abstimmungen mit dem planenden Architekten stimmt die kommunale Wasserwirtschaft den eingereichten Planunterlagen unter folgender Bedingung zu:

Die zum Eltersdorfer Bach abfallende Grundstücksfläche/unbebaute Fläche ab eingezeichneter Grundstücksgrenze wird von der Stadt Erlangen käuflich erworben und steht für die Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes „Leben am Bach in Eltersdorf“ uneingeschränkt zur Verfügung. Der Unterhalt dieser Fläche obliegt dem Gewässerschutz der Stadt Erlangen und wird extensiv durchgeführt, d. h. die Fläche wird sich natürlich entwickeln und max. 1- 2mal pro Jahr gemäht. Eine notwendige Zufahrt von 5 m ist im Plan enthalten.

Die Fläche kann von den Anwohnern genutzt werden, solange keine festen Bauten (z. B. Spielplatzelemente, Grillplätze) installiert werden. Zudem ist die Fläche pfleglich zu behandeln und von losen Gegenständen zu befreien. Während eines Hochwasserereignisses wird die Mulde überflutet und das Wasser muss ungehindert und frei von Gegenständen o.ä. ablaufen können.

Nach Erstellung der Flutmulde wird die Uferlinie ebenfalls naturnah gestaltet.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6

Bericht aus Nichtöffentlicher Sitzung

TOP 7

Bauaufsichtsamt - Bauvoranfrage negativ

TOP 7.1

63/246/2018

**Errichtung von zwei Einzelhäusern mit insgesamt sechzehn Wohneinheiten und Tiefgarage;
Membacher Weg 43; Fl.-Nr. 3325/4;
Az.: 2018-1060-VO**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Baulinienplan: 64

Gebietscharakter: Allgemeines Wohngebiet (WA)

Widerspruch zum Baulinienplan: Fügt sich nach § 34 BauGB nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein;

Tiefgarage teilweise außerhalb der Baugrenzen

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Grundstück soll mit zwei Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 16 Wohneinheiten, 2-geschossig mit ausgebautem Satteldach bebaut werden. Die erforderlichen Stellplätze werden in einer Tiefgarage untergebracht.

Das beantragte Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Baulinienplanes Nr. 64, welcher lediglich die überbaubare Grundstücksfläche festsetzt und das Maß der baulichen Nutzung auf zwei Wohnschichten (entspricht zwei Vollgeschossen) begrenzt.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich zunächst nach § 30 BauGB (Übereinstimmung mit den planungsrechtlichen Festsetzungen) und im Weiteren nach den Vorgaben des § 34 BauGB, wonach sich das Vorhaben hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen muss.

Zulässigkeit nach § 30 BauGB:

Das Vorhaben hält die festgesetzte Vorgabe von zwei Vollgeschossen ein, da das ausgebaute Dachgeschoss kein Vollgeschoss ist.

Die festgesetzten hinteren Baugrenzen werden durch die Tiefgarage nach Süden und Osten (geringfügig) überschritten. Die beiden oberirdischen Baukörper werden innerhalb der Baugrenzen errichtet.

Zulässigkeit nach § 34 BauGB:

Das Vorhaben fügt sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Grundfläche der beiden 12,60 m x 21,00 m großen Baukörper überschreitet erheblich die der umgebenden Bebauung, die durch eine kleinteilige Bebauung aus Einfamilienhäusern, Reihenhäusern und kleinen Mehrfamilienhäusern geprägt ist. Auch die absolute Größe des Vorhabens, bestimmt durch das Verhältnis vom Volumen zur umgebenden Freifläche überschreitet den Rahmen der Eigenart der näheren Umgebung.

Die beantragte Bebauung entspricht auch in ihrer Baumasse nicht mehr den Zielen einer städtebaulich gewünschten, maßvollen Nachverdichtung unter Wahrung des vorhandenen Gebietscharakters und wird daher nicht befürwortet.

Vom Antragsteller als Bezugsfälle angeführte Bauvorhaben (u.a. Lerchenbühl 49 und 51) liegen außerhalb des Betrachtungsrahmens der prägenden näheren Umgebung des beantragten Vorhabens.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligung: Die Nachbarbeteiligung wird durchgeführt, das Ergebnis liegt noch nicht vor und wird mündlich vorgetragen.

Protokollvermerk:

Herr Weber informiert die BWA-Mitglieder über die Absetzung dieses Tagesordnungspunktes.

Abstimmung:

abgesetzt

TOP 8

Bauaufsichtsamt - Bauantrag positiv

TOP 8.1

63/242/2018

**Neubau eines Motorenprüfstandes mit Lagerhalle und Büro;
Frauenaauracher Straße 85; Fl.-Nr. 450; Gemarkung Frauenaaurach;
Az.: 2018-945-VV**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan F 465 (derzeitiger Stand: Vorentwurf)
in Aufstellung:

Gebietscharakter: Gewerbegebiet (GE)

Widerspruch zum Teilweise Satteldach statt Flachdach und keine Ausbildung eines Gründaches
Bebauungsplan: (Widerspruch zum Vorentwurf des Bebauungsplanes F 465, s. auch
Sachbericht)

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Antragstellerin beabsichtigt vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. F 465 (Aufstellungsbeschluss vom 05.12.2017) die Errichtung eines Motorenprüfstandes mit Büro- und Lagerflächen. Am Standort sollen insbesondere Elektromotoren für die Automobilindustrie entwickelt werden. Seitens der Automobilkonzerne ist ein terminlicher Handlungsdruck aufgebaut worden, welcher eine bauliche Umsetzung des Vorhabens vor Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. F 465 erforderlich macht.

Vor diesem Hintergrund ist ein eher provisorisches und temporär einzuordnendes Bauvorhaben (Stahlbauhalle mit ergänzender Modulbauweise für Büroflächen und Prüfstände) beantragt, welches deutlich unter dem vorgesehenen Baurecht des Bebauungsplanes Nr. F 465 zurückbleibt. Perspektivisch wird – nach Rechtskraft des Bebauungsplanes – mit einem Vorhaben gerechnet, welches im Rahmen der Quartiersentwicklung das künftige Baurecht ausnutzt. Vor diesem Hintergrund besteht seitens der Verwaltung Einverständnis, wenn das hier beantragte Vorhaben im Widerspruch zur künftigen Flach- und Gründachfestsetzung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes steht, zumal technische Dachaufbauten und Modulbauweise einer Gründachausbildung entgegenstehen.

Eine Zurückstellung des Baugesuches zur Sicherung der städtebaulichen Planung wird aufgrund der zu erwartenden weiteren baulichen Entwicklung seitens der Verwaltung als nicht erforderlich gesehen.

Das Vorhaben ist derzeit nach den Vorgaben des § 34 BauGB zu beurteilen, wonach es sich hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert sein muss.

Aus Sicht der Verwaltung sind diese Vorgaben eingehalten.

Für das Vorhaben wurden bereits 10 geschützte Bäume (4 Kiefern, 2 Hainbuchen, 2 Ahorne, 1 Linde und 1 Esche) unter artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigung der Regierung von Mittelfranken und formloser Zustimmung des Umweltamtes entnommen. Ersatzpflanzungen sollen im Baugenehmigungsverfahren in Abstimmung mit den künftigen Festsetzungen zur Grünordnung beauftragt werden.

Mit Teilbaugenehmigung vom 06.12.2018 wurde bereits eine Stützwanderrichtung für die Mediierschließung des Vorhabens ermöglicht.

Aufgrund eines nachgereichten Schallgutachtens war die immissionsschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens bei Erstellung der Beschlussvorlage noch nicht abgeschlossen, als Ergebnis ist

jedoch eine Zulässigkeit unter Auflagen zu erwarten. Das immissionsschutzrechtliche Prüfergebnis wird in der BWA-Sitzung mündlich vorgetragen.

Aus Sicht der Verwaltung ist das Vorhaben genehmigungsfähig und es wird Befürwortung empfohlen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligun
g: Nachbarbeteiligung wurde durchgeführt; Ergebnis der Nachbarbeteiligung liegt zur Erstellung der Beschlussvorlage noch nicht vor.

Protokollvermerk:

Zu den Ersatzpflanzungen für die Entnahme der zehn geschützten Bäume bittet Frau Stadträtin Dr. Marenbach um nähere Information. Das Thema Ausnahmegenehmigung der Regierung von Mittelfranken sollte zudem vom Amt für Umweltschutz und Energiefragen als Mitteilung zur Kenntnis in den UVPA eingebracht und dann nochmals im BWA behandelt werden.

Dem Beschlussantrag wird mit 11:1 Stimmen zugestimmt.

Ergebnis/Beschluss:

Das Bauvorhaben wird befürwortet.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 11 gegen 1 Stimmen

TOP 9

63/244/2018

**Ergänzung der Denkmalliste;
hier: Spardorfer Straße 33**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Gebäude Spardorfer Straße 33 ist als Baudenkmal gemäß Art. 2 DSchG in der Denkmalliste zu ergänzen.

Vorgeschlagene Listenergänzung:

Ort	Straße, Hausnr.	Beschreibung/Langtext
-----	-----------------	-----------------------

Erlangen	Spardorfer Straße 33	Wohnhaus, zweigeschossiger, verputzter Massivbau mit Walmdach, Zwerchhäusern, dreiseitigem Bodenerker und straßenseitigem Treppenhausrisalit mit Schweifgiebel, neubarock, von Steidel & Gehring, 1913, Aus- und Umbau des Dachgeschosses von Wolfgang Steidel, 1933.
----------	----------------------	---

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) hat mit Schreiben vom 26.11.2018 über den Nachtrag des Gebäudes Spardorfer Straße 33 in die Denkmalliste informiert.

Das Schreiben vom 26.11.2018 soll nach Art. 2 DSchG der Herstellung des Benehmens mit der Gemeinde dienen. Die Stadt bekommt so Gelegenheit, sachliche Ergänzungen oder Korrekturen dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, das für die Führung der Denkmalliste zuständig ist, mitzuteilen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bei dem Objekt Spardorfer Straße 33 handelt es sich um ein Baudenkmal nach Art. 1 DSchG. Die Erhaltung liegt im Interesse der Allgemeinheit. Gegen die Aufnahme in die Denkmalliste bestehen seitens der Verwaltung keine Einwände. Das Benehmen nach Art. 2 DSchG wird hergestellt.

Ergebnis/Beschluss:

Das Benehmen nach Art. 2 DSchG zu dem vorgeschlagenen Baudenkmal Spardorfer Straße 33 wird hergestellt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0 Stimmen

TOP 10

66/288/2018

Fraktionsantrag Nr. 059/2017 Punkt 2 der Fraktion Grüne Liste hier: Radwege in ökologisch sensiblen Bereichen

Laut Punkt 2 des Fraktionsantrags sind die Vor- und Nachteile, die aktuellen Erkenntnisse über die ökologischen Auswirkungen, die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie „Best Practice“-Beispiele zum Themenkomplex „Radwege in ökologisch sensiblen Bereichen“ darzustellen.

In gemeinsamer Abstimmung seitens des Umweltamtes in seiner Funktion als Naturschutzbehörde und des Tiefbauamtes als Wegebauaustträger ist hierzu folgender Sachverhalt mitzuteilen:

Allgemein:

Radfahren hat gegenüber dem motorisierten Fahren sehr viele Vorteile für die Umwelt, wobei dennoch beim Wegebau vieles zu beachten ist, um den Belangen des Naturschutzes gerecht zu werden. Durch Nutzungsintensivierung und Bebauung werden Naturräume immer kleiner, folglich gibt es immer weniger unbebaute und von Wegen unzerschnittene Räume. Dies stellt ein großes Problem für den Biotopverbund und die Überlebensfähigkeit vieler Tier- und Pflanzenarten dar.

Von erheblicher Bedeutung ist dabei zunächst die Trassenwahl, da z.B. jeder Weg Störungen für die Lebenswelten der frei lebenden Tiere mit sich bringt und störungsempfindliche Arten u.U. verdrängt werden. Eine weitere wichtige Größe ist der Regelquerschnitt und die damit verbundene Befestigungsbreite; je breiter der Weg, desto schwieriger für Kleintiere und Insekten diesen zu überwinden.

Wegebelag:

Im Stadtgebiet von Erlangen werden für die Befestigung der Wege überwiegend zwei Beläge verwendet.

Zum einen wassergebundene Decken, die aus verschiedenen Splitt-Sand-Gemischen bestehen und durch Verdichtung einen regelkonformen, tragfähigen und langlebigen Belag bilden. Vorteile sind deren natürliche Optik, geringere Erhitzung, eine bessere Überwindbarkeit für Kleingetier, weniger Probleme mit Baumwurzeln sowie ein etwas geringerer Herstellungspreis. Nachteile für den Radverkehr ist der je nach Korngröße des Belages größere Rollwiderstand sowie die bei Nässe entstehende Matsch- und Pfützenbildung. Für den Wegebausträger ergibt sich ein höherer Unterhaltsaufwand, insbesondere bei möglicher Wegenutzung durch den landwirtschaftlichen Verkehr.

Zum anderen bituminöse Beläge, die eine versiegelte, glatte Oberfläche bilden, auf der das Regenwasser schnell abläuft. Die bituminöse Decke heizt schneller auf und wirkt somit für Kleingetier als Barriere. Beim Einbau kann weniger flexibel auf den Schutz vorhandener Wurzeln geachtet werden. Die Herstellungskosten sind im Vergleich zu wassergebundenen Belägen höher, die Unterhaltskosten wegen milderem Anfall dafür geringer. Das Landschaftsbild erfährt durch das naturferne Material eine gewisse Beeinträchtigung. Für den Radfahrer bietet der Belag einen besseren Komfort und einen Schnelligkeitserfolg, der mitunter jedoch zu Konflikten mit Fußgängern führen kann.

Rechtliche Rahmenbedingungen:

Der Wegebau wie auch –ausbau stellt einen Eingriff dar, der eine Eingriffsregelung nach den §§13 ff des Bundesnaturschutzgesetzes hervorruft. Demnach sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Ist dies nicht nachweisbar oder möglich, sind Kompensationen erforderlich. Die bayerische Kompensationsverordnung legt für Rad-/Fußwege und land- und forstwirtschaftliche Wege folgende Typen/Wertpunkte fest:

V31, versiegelt mit wasserundurchlässiger Beton-, Asphalt-, Pflasterdecke = 0 Punkte

V32, befestigt mit wasserdurchlässiger Pflasterdecke, geschottert oder wassergebunden = 1 Punkt

V331, befestigte Wege, mit offenem Boden, nicht bewachsen = 2 Punkte

V332, wie vor, jedoch bewachsen = 3 Punkte.

Daraus ersichtlich ist die unterschiedliche Wertigkeit des Wegeausbaues im Biotopwertverfahren, die bei versiegelter Bauweise gänzlich entfällt.

Im Erlanger Stadtgebiet gilt zudem auch die Erlaubnispflicht für den Wegeausbau in den jeweiligen Landschaftsschutzgebieten.

Als „Best Practice“-Beispiel mit Bedeutung für den Radverkehr können ohne abschließende Aufzählung der Holzweg, der Silbergrasweg, die Wege im Bachgrabental östlich der Bunsenstraße, der Martinsweg, der Weg am Waldrand der Ebrardstraße mit vorhandenen wassergebundenen Belägen genannt werden. Die Entscheidungen über die jeweilige Belagsart werden dabei auf der Grundlage von Bebauungs- bzw. Ausbauplänen seitens der Verwaltung vorgeschlagen und von den Stadtratsgremien getroffen.

Protokollvermerk:

Herr Weber informiert die BWA-Mitglieder über die Absetzung dieses Tagesordnungspunktes.

Abstimmung:

abgesetzt

TOP 11

Anfragen

Protokollvermerk:

1.

Frau Stadträtin Lanig schildert, dass an der Uni-Bibliothek kaum mehr ein Durchkommen über die Schuhstraße möglich sei, weil trotz vorhandener Markierungen sehr viele Fahrräder dort abgestellt werden.

Herr Weber sagt eine Überprüfung der dortigen Verkehrssituation zu.

2.

Frau Stadträtin Grille berichtet über Straßenschäden in der Sebaldusstraße in Höhe des Gymnasiums Fridericianum und fragt an, ob diese nachgebessert werden könnten.

Die Verwaltung sagt hier eine Überprüfung zu.

3.

Frau Stadträtin Dr. Marenbach spricht die Grünpflege der Verkehrsflächen in Kosbach an; hierzu wird von der Verwaltung eine Mitteilung zur Kenntnis angekündigt.

Sitzungsende

am 15.01.2019, 17:30 Uhr

Die Vorsitzende:

.....
Stadträtin
Dr. Marenbach

Die Schriftführerin:

.....
Kirchhöfer

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft ödp/FWG: